

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 40 (1924)

**Heft:** 44

**Artikel:** Die wirtschaftliche und handelspolitische Begründung des neuen schweizerischen Generalzolltarifs

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-581621>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die wirtschaftliche und handelspolitische Begründung des neuen schweizerischen Generalzolltarifs.

(Aus der Botschaft des Bundesrates.)

Ein Übergang zu der ausgesprochenen Schutzzollpolitik des übrigen Europa war und ist für die Schweiz unmöglich nach dem ganzen Charakter ihrer Wirtschaft, bei der die mit der Weltwirtschaft eng verflochtene Exportindustrie eine wichtige Rolle spielt. So wurde denn durch die Tarifnouvelles von 1887 und die Generaltarife von 1891 und 1902 in der Schweiz ein handelspolitisches System ausgebildet, das man als dasjenige der Kampfzollpolitik zu bezeichnen pflegte. Das Wesen dieser Kampfzollpolitik besteht darin, einen gesetzlichen Generaltarif mit derart gesteigerten Ansätzen zu schaffen, daß er andern Staaten in seiner unveränderten Form unbequem, ja unannehbar ist. Der Tarif fordert so zu Unterhandlungen heraus, bei denen dann Zug um Zug gegen Konzessionen auf dem schweizerischen Tarif Begünstigungen für die Einfuhr der Produkte der schweizerischen Exportindustrie verlangt werden können. Es ist klar, daß ein Tarif, der diesen Zweck erfüllen will, für einen Großteil der Positionen erhebliche Zollansätze aufweisen muss, die an und für sich den vorwiegend an der Konsumation interessierten Bevölkerungskreisen hoch scheinen, wenn man sich nicht von Anfang an der Natur des Tarifs bewußt ist.

Die handelspolitischen Erfolge dieses Systems dürfen günstige genannt werden; nicht in dem Sinne günstig, daß die Schweiz in den Verträgen mit dem Ausland etwa einseitig einen Vorteil davongetragen hätte, aber günstig in der Meinung, daß es gelang, in die hohen Zollmauern des Auslandes Breschen zu legen zugunsten der wichtigsten schweizerischen Exportindustrien. Natürlich war dies nur dadurch möglich, daß für den Import ausländischer Waren auf dem schweizerischen Generalzolltarif Konzessionen gemacht wurden.

Der Generalzolltarif von 1902 trägt den im letzten Vierteljahrhundert stark veränderten Verhältnissen nicht mehr Rechnung und muß deshalb, da er künftig in der Handelspolitik als Grundlage dienen soll, revidiert werden. Nun zeigt aber die allgemeine handelspolitische und zollpolitische Entwicklung, daß alle Staaten in der Neugestaltung ihrer Tarife oder in der Festsetzung ihrer Zuschläge auf die alten Tarife in der Regel nicht bei einer Berücksichtigung der Preissteigerung stehen geblieben sind, sondern daß teils fiskalische Zwecke, teils ausgesprochene Schutztendenzen unbedingt eine größere Rolle spielen, als bei früheren Tarifrevisionen. Die verheerenden finanziellen Wirkungen des langen Weltkrieges veranlassen das Ausland, allgemein die Zolleinnahmen stärker zur Deckung des Finanzbedarfes beitragen zu lassen. Dazu kommt die stärker betonte Schutztendenz für die nationale Produktion. Sie macht sich in der Regel auf dem ganzen Tarif zugunsten der landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Produktion geltend. Überall macht sich unzweifelhaft ein gewisses Streben im Sinne einer Förderung der wirtschaftlichen Abschleppung und Unabhängigkeit nach außen geltend, wobei man stärkeres Gewicht als bisher auf die Förderung der Inlandproduktion und deren Schutz gegen den Import legt. Diese Tendenz kann aber nicht imstande sein, die Grundlagen der schweizerischen Wirtschafts- und Handelspolitik zu ändern. Die schweizerische Wirtschaft ist in stärkerem Maße auf den Export angewiesen, als diejenige der meisten andern Staaten.

Daneben aber haben die Kriegsjahre auch für die Schweiz ihre Lehren gebracht. Sie haben die Wichtigkeit der Produktion für den Inlandsmarkt stärker

zum Bewußtsein gebracht als in früheren Dezennien, denn soweit Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie für das Inland produzieren, sind sie allgemein von den Zufälligkeiten des Weltmarktes weniger beeinflußt, und dieser Teil der nationalen Produktion ist in hohem Maße geeignet, die Krisenempfindlichkeit des ganzen volkswirtschaftlichen Körpers zu mildern. Wo also eine solche Inlandproduktion besteht, die unter normalen Bedingungen, d. h. ohne hohen Zollschutz zu existieren imstande ist, wird es wichtig sein, ihr diejenige beschuldene Zollgarantie nicht zu versagen, die zu ihrer Aufrechterhaltung notwendig ist. Das gilt sowohl für die Landwirtschaft, für das Gewerbe als auch für die industrielle Produktion. Dabei wird der Grundsatz zu befolgen sein, daß durch einen solchen eventuellen Zollschutz die Kosten der Lebenshaltung nicht in einem Maße beeinflußt werden dürfen, daß dadurch die Aussichten der Exportindustrie auf dem Weltmarkt schwinden.

So ist nach unserer Ansicht heute keine Veranlassung, in der bisherigen bewährten schweizerischen Zoll- und Handelspolitik eine Kursänderung vorzunehmen. Die Schweiz ist immer grundsätzlich freihändlerisch gewesen. Sie kann aber nicht inmitten eines teilweise hochschutzzöllnerischen Europas sich handelspolitisch isolieren und untätig zusehen, wie ihr Gebiet von fremden Waren überschwemmt wird, die sie ebenso gut selber fabrizieren kann, während zugleich ihrem Export durch hohe Zollmauern der Absluß ins Ausland gesperrt ist. Sie wird deshalb, getreu der bisherigen Politik und entsprechend dem Vorgehen in den Jahren 1891 und 1902, einen Generalzolltarif aufstellen, der ihr ermöglichen soll, auf dem Vertragswege der Exportindustrie den Zugang zum Weltmarkt zu öffnen und zugleich der Inlandproduktion, die unter normalen Bedingungen lebenskräftig ist, eine bescheidene Weiterexistenz zu erlauben.

Wir möchten zum vornherein gegenüber zwei Einwendungen Stellung nehmen, die aus völlig entgegengesetzten Lagern kommen: Grundsätzliche Verfechter der Freihandelstheorie erklären die bisherige Tarifpolitik für falsch, indem die Schweiz mit ihrem überhöhten Generaltarif wenigstens scheinbar das Schutzzollsy-



stem des Auslandes akzeptiere und sich dann in kommenden Handelsvertragsunterhandlungen mit wenig Aussicht auf Erfolg bemühe, gegen Ermäßigungen auf ihrem Generaltarif die erforderlichen Konzessionen vom Ausland zu erlangen. Wenn sie auch nicht mit einem allzu hohen Tarif vorangehe, so befolge sie mindestens das von den andern Staaten gegebene schlechte Beispiel. Sie glauben, der Einfluss der Schweiz auf die Gestaltung der allgemeinen Handelspolitik wäre größer und ihre Aussicht auf Erfolg bei Vertragsunterhandlungen wäre günstiger, wenn sie dem Ausland durch einen ausgesprochen freihändlerischen Tarif mit ganz bescheidenen Ansätzen das gute Beispiel der Mäßigung gäbe. Die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiet der schweizerischen Handelspolitik, speziell auch diejenigen der letzten Jahre, lassen uns an den Erfolg dieser Politik des guten Beispiels nicht glauben. Wir haben es erlebt, wie der bescheidene Gebrauchstarif vom Jahre 1921 sich als Unterhandlungsinstrument im Vergleich mit den hohen Generalzolltarifern des Auslandes wenig eignet.

Im Gegensatz zu dieser Störung verweisen die Verfechter höherer Ansätze und eines stärkeren Schutzes der Inlandproduktion auf die ausländischen Tarife, die oft das Doppelte und Mehrfache der schweizerischen Zölle betragen, und fordern für die Schweiz einen ähnlich aufgebauten Generaltarif. Wir weisen demgegenüber darauf hin, daß die schweizerische Zollpolitik keine Schutzpolitik sein kann und daß es auch keinen Sinn hat, Zollansätze nur mit Rücksicht auf Unterhandlungen auf das Mehrfache des Betrages zu fixieren, den man schließlich als wirtschaftlich notwendig erachtet. Wenn auch zugegebenermaßen ausländische Tarife derart übersetzt sind, so wollen wir doch in dieser Beziehung altbewährter schweizerischer Tradition folgen und auch in einem Generaltarif nur Ansätze aufnehmen, die ernst gemeint sind und die von jedem Staat, der mit uns in Vertragsunterhandlungen tritt, auch durchaus so aufgefaßt werden müssen.

### Erfahrungen mit dem Doppeldach in St. Gallen.

(Korrespondenz.)

In den Jahren 1910/14 erstand am Westabhang des Rosenberges in St. Gallen ein großes Wohnquartier, bestehend aus 120 Einfamilienhäuschen à 3—5 Zimmern und 14 Mehrfamilienhäusern mit 56 Wohnungen à 2—5 Zimmern. Erstellerin des Quartiers war die Eisenbahner Baugenossenschaft St. Gallen, die auf diese Weise für ihre Mitglieder ideale Heimstätten schaffen wollte. Wie es bei derartigen Unternehmungen fast immer der Fall ist, mußte mit knappen Mitteln gerechnet werden, m. a. W. die Miete durfte eine bestimmte Höhe nicht übersteigen, um dem Einkommen der nachherigen Bewohner angepaßt zu bleiben. Der Architekt kam bei der Ausarbeitung der Pläne und der Kostenberechnungen nun u. a. auch dazu, bei der Dachkonstruktion, aus Sparsamkeitsrücksichten, den in der Ostschweiz sonst üblichen „Schindelunterzug“ wegzulassen und dafür das sogenannte Doppeldach mit der 15/17 cm Lattung vorzusehen unter Verwendung der bekannten Biberlachanziegel. Per Häuschen wurde dabei zu jener Zeit eine Ersparnis von circa 400 Fr. erzielt, wodurch die Miete immerhin um circa Fr. 30.— niedriger hat gehalten werden können.

Dieses Doppeldach erwies sich in der Folge als ungenügender Schutz. Wohl war es so dicht, daß kein Regenwasser einzudringen vermochte. Dagegen war es nicht möglich, es so dicht zu halten, daß im Vorwinter der Pulverschnee an den besonders dem Wind ausgesetzten Stellen durch die kleinen Spaltöffnungen der Ziegel, die ihre Ursache in den Verkrümmungen wie sie

beim „Brennen“ derselben entstehen, in den Estrich eingetrieben wurde. Doch dieser Übelstand war nicht der schlimmste. Mit der vollständigen Eindeckung des Daches mit Schnee verschwand derselbe ganz naturgemäß.

Schlimmer war die intensive Kälteeinwirkung auf das Häuschen selbst während des ganzen Winters, durch die auf dem Dache lagernde Schneemenge. Die Innenfläche der Ziegel zeigte sich bei großer Kälte „Reifweiß“, wohl hervorgerufen durch die aufsteigende Wärme aus dem Häuschen und die Abkühlung an der naturgemäß kalten Dachfläche. Durch das Zusammentreffen von Kälte von außen und Wärme von innen, entsteht unter gewissen Umständen jedoch ein Feuchtigkeitsniederschlag. Diese Niederschlagsbildung in Verbindung mit einer nur ganz geringen Schwindeldürfligkeit der Ziegel wird den Dachlatten aber sehr gefährlich. Sie zerfallen vor der Zeit, durch das fortwährende Feuchtwerden im Winter und das Austrocknen im Sommer. Dieser vorzeitige Zerfall zeigte sich am stärksten auf der Südseite der Dächer, bedeutend weniger auf den Nordseiten. Die zerstörende Feuchtigkeit kann aber auch auf das Gebälk übergreifen, wie die Erfahrung zeigte und zu dessen Ersatz führen, wenn auch nur in vereinzelten Fällen und an besonders exponierten Stellen.

Die Genossenschaft suchte den verschiedenen Übelständen durch das nachträgliche Anbringen von Bretterverschaltungen auf das Gebälk im Innern des Estriches zu begegnen und waren die Erfahrungen speziell hinsichtlich der Kälteinwirkung sehr gute, die Häuschen wurden wesentlich wärmer und wohnlicher. An einigen Häuschen sind in jüngster Zeit aber auch komplett Schindelunterzüge angebracht worden, d. h. die Dächer sind vollständig umgedeckt bzw. neu eingedeckt worden.

Je nach den Erfahrungen sollen die Ergänzungen weitergeführt werden, wobei natürlich die erstere Art billiger wäre als die zweite. Es erwachsen der Genossenschaft heute nun wesentlich höhere Auslagen, als wenn diese Arbeiten beim Bau ausgeführt worden wären, die damals gemachten Ersparnisse erwiesen sich als am unrichtigen Orte erzielt.

Diese Feststellungen zeigen, daß in Höhenlagen mit langem Winter, speziell aber in Gegenden mit starken und oft sich einstellenden Niederschlägen ohne den in der Ostschweiz bekannten Schindelunterzug bei der Dachkonstruktion nicht gut auszukommen ist, zumal nicht beim Kleinhause. Jeder Bauende ist gut beraten, wenn er nicht etwa aus falsch angebrachter Sparsamkeit auf diesen Baubestandteil Verzicht leistet, er müßte früher oder später einsehen lernen, daß er am falschen Orte gespart hätte.

### Verbandswesen.

**Erfinderberufs-Verband.** In Zürich konstituierte sich der Schweizerische Erfinderberufs Verband, mit Sitz in Zürich, Bahnhofstraße 69a. Zweck des Verbandes ist: Hilfe für unbemittelte und ratsuchende Erfinder. Bekämpfung unreller Patentbüros, Finanzschutz gegen dubioses Erfindertum, Förderung der Industrie usw. Der Vorstand ist siebenköpfig. Präsident: O. Schellenberg, Zürich Seebach (Patentanwalt); Zentralsekretär: J. Aeberli-Maurer, Zürich 1 (Rechtsanwalt); Aktuar: Rudolf Eduard Schlumpf, Schriftsteller, Zürich 1.

### Ausstellungswesen.

**Argauische Gewerbeausstellung 1925.** Die Vorarbeiten für die Gewerbeschau in Baden schreiten rüttig weiter. Das Organisationskomitee hat in seiner letzten